

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(426.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 14. November 2003

Anwesend: **Balharek**, Ch., Karlsruhe; **Blank**, C., Karlsruhe; **Günther**, S., Karlsruhe; **Dr. Günther**, W., Karlsruhe; **Gutjahr**, R., Karlsruhe; **Hennl**, R., Karlsruhe; **Dr. Herrbach-Schmidt**, B., Karlsruhe; **Hotz**, A., Karlsruhe; **Dr. Kaller**, G., Karlsruhe; **Dr. Kirchner**, H., Karlsruhe; **Kohlmann**, R., Karlsruhe; **Prof. Dr. Krimm**, K., Karlsruhe; **Lang**, S., Karlsruhe; **Moebus**, St., HN; **Raithel**, F., Hemsbach; **Prof. Dr. Rödel**, V., Karlsruhe; **Roellecke**, E., Karlsruhe; **Dr. Schmidt-Kessel**, A., Karlsruhe; **Dr. Schmitt**, H., Karlsruhe; **Prof. Dr. Schwarzmaier**, H., Karlsruhe; **Schwarzmaier**, L., Karlsruhe; **Wüst**, G., Rastatt; **Würtz**, B., Karlsruhe; **Würtz**, Ch., Freiburg; **Würtz**, R., Karlsruhe; **Dr. Zippelius**, K., Karlsruhe.

Vortrag von

Christian Würtz, Freiburg

über

Johann Niklas Friedrich Brauer (1754-1813)
Badens Gesetzgeber

Johann Niklas Friedrich Brauer verdient wie kein Zweiter den Titel „Badens Gesetzgeber“. Zu keiner Zeit hat ein einzelner so sehr die Rechtsetzung in Baden beherrscht wie er. Rund zwanzig Jahre hindurch, bis zu seinem Tod 1813, hat er – mit Ausnahme der Jahre 1809/10 – alle wichtigen Gesetze Badens selbst verfasst. Kein Rechtsgebiet hat er ausgelassen, wobei sein Schwerpunkt auf dem Bürgerlichen und Öffentlichen Recht lag, aber auch im Strafrecht stammen wichtige Gesetze aus seiner Feder. Brauers Stellung als Gesetzgeber war so dominierend, dass das Justizministerium nach seinem Tod bemerkte, „dass Staatsrath Brauer gewissermassen einen beinahe an eine Dictatur reichenden Einfluß in der Gesezgebung mehrere Jahre hindurch sich erworben habe.“ Und dennoch gibt der Titel eines „Gesetzgeber Badens“ nur einen kleinen Ausschnitt wieder aus den vielfältigen Tätigkeiten Brauers, auf den ich mich heute Abend aber beschränken möchte. Er hatte in allen juristischen Bereichen gearbeitet, er übte rechtsprechende Tätigkeiten aus und arbeitete in der Verwaltung, er fertigte Prozessschriften und machte sich als Verfasser rechtswissenschaftlicher Werke einen Namen. Neben der juristischen Tätigkeit war Brauer zudem auf dem Feld der Theologie wohl bewandert und

hat sich auch hier einiges Ansehen erworben. Herausragend sind dabei die Vorarbeiten zur Union der evangelischen Landeskirche.

Im Folgenden werde ich zunächst die wichtigsten Stationen aus Brauers Leben unter besonderer Berücksichtigung seines gesetzgeberischen Schaffens nachzeichnen, dann einen Blick auf sein Privatleben werfen und schließlich drei Gesetze exemplarisch näher vorstellen.

Am 14. Februar 1754, also im nächsten Frühjahr vor 250 Jahren, wurde Brauer in Büdingen in der Wetterau als Sohn des Ersten Rats der gräflich-isenburgischen Regierung Christoph Friedrich Brauer und dessen Ehefrau Sabine geboren und lutherisch getauft. Als Brauer 12 Jahre alt war, siedelte er mit seinem Vater nach Offenbach über, wo dieser zum Geheimen Rat des Fürstentums Isenburg-Birstein berufen worden war. Die Mutter war bereits verstorben, als Brauer zwei Jahre alt war.

Nachdem Brauer durch seinen Vater und durch Hauslehrer eine sorgfältige Erziehung erhalten hatte, bezog er sechzehnjährig die Universität Gießen, um Jura zu studieren. Nach drei Jahren wechselte er an die Georg-August-Universität in Göttingen. Sie galt zu dieser Zeit als die führende deutsche Hochschule; Brauer selbst bezeichnete sie als die „Königin der Universitäten“.

Mit 20 Jahren beendete Brauer seine Studien in Göttingen und bewarb sich um eine Anstellung in der badischen Verwaltung. Im September 1774 stellte ihn Markgraf Karl Friedrich von Baden zunächst für zwei Jahre mit beratender Stimme beim Hof- und Kirchenrat sowie beim Hofgericht an – zunächst ohne Besoldung.

Die Markgrafschaft besaß einen für die damalige Zeit typischen Aufbau der Regierung und Verwaltung. Haupt und oberstes Organ war der Markgraf als regierender Fürst. In ihm vereinigte sich alle Macht, alle weiteren Organe waren nur ein Ausfluss hieraus. Ganz im Sinne des aufgeklärten Absolutismus übte er seine Staatsgewalt jedoch gemeinsam mit dem Geheimen Rat als oberster Regierungsbehörde und einer Reihe nachgeordneter Behörden aus.

Dem Geheimen Rat nachgeordnete Behörden waren das Hofratskollegium, das Hofgericht, der Kirchenrat, die Rentkammer für die Finanzverwaltung sowie als Behörden vor Ort die Oberämter und Ämter. Das Hofratskollegium war die zentrale Behörde für die allgemeine Landesverwaltung, das die Aufsicht über die Ämter und Oberämter führte und bei Beschwerden gegen deren Maßnahmen entschied.

Personell identisch mit dem Hofrat war das Hofgericht, das die oberste Instanz der Markgrafschaft in Zivilsachen bildete. Der Kirchenrat für alle Angelegenheiten der lutherischen Konfession setzte sich daneben zusammen aus einigen Mitgliedern des Hofrats sowie aus drei geistlichen Mitgliedern.

Brauers Leistungen waren schon in den ersten Monaten seiner Karlsruher Tätigkeit so gut, dass er bereits nach einem knappen Jahr eine feste besoldete Anstellung erhielt, zunächst als Assessor. Dann stieg er die Karriereleiter rasch nach oben. Zwei Jahre später wurde er bereits wirklicher Hof- und Regierungsrat, ehe er mit 33 Jahren zum Geheimen Hofrat ernannt wurde.

Mit 36 Jahren, also 1790, stieg Brauer ins Zentrum der Macht auf. Denn in diesem Jahr berief ihn Markgraf Karl Friedrich zum Mitglied des Geheimen Rats. Die Berufung in dieses Kollegium erfolgte zeitgleich mit einer Neuordnung der Verwaltung. Die grundlegenden Maßnahmen waren die Trennung des Hofrats und Hofgerichts in zwei voneinander unabhängige Kollegien sowie eine Verselbständigung des Kirchenrats. Hintergrund war zum einen der enorm angewachsene Geschäftsanfall, zum anderen spiegeln sich hier auch die ersten Ansätze einer Gewaltenteilung wieder. Brauer wurde nun zum Hofratsdirektor ernannt, also zum Stellvertreter des Hofratspräsidenten.

Schon nach zwei Jahren, also 1792, enthob der Markgraf Brauer wieder seiner Stellung als Hofratsdirektor und ernannte ihn stattdessen zum Kirchenratsdirektor. Seine neue Stellung entsprach ganz Brauers persönlichen Neigungen und stellte insofern eine besondere Auszeichnung dar, weil die Stelle des – stets adligen – Kirchenratspräsidenten unbesetzt blieb, Brauer somit der eigentliche Chef des Kirchenrats war.

In diese Zeit fallen die ersten wichtigen Gesetze Brauers. Um die Vielfalt seiner legislativen Tätigkeit aufzuzeigen, möchte ich diese einfach nennen, ohne auf sie näher einzugehen. Nach der juristischen Staatsexamensordnung folgten die Hofratsinstruktion, die Kirchenratsinstruktion, die Physikatsordnung über das Gesundheitswesen, die Kirchenzensurordnung, die Eidesordnung, die Zensurordnung, die Rangordnung für die obersten Hofdiener und schließlich ein Edikt über die Anpassung der Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. an die geänderten Zeitumstände. In diese Zeit fällt auch die Archivordnung von 1801, mit der Brauer die „topographische Rubrizierung“ einführte, die heute noch in den älteren Beständen des hiesigen Archivs zu finden ist.

Während Brauer als Kirchenratsdirektor amtierte, war Baden in den Strudel der Koalitionskriege hineingeraten, welche auf die Französische Revolution folgten. Seine linksrheinischen Gebiete waren durch die Franzosen besetzt worden, während in den Oberlanden österreichische Truppen standen. Unter diesen Umständen hatte das kleine Baden für eine eigenständige Politik keinen Spielraum, es war vielmehr von den Zügen der Großen abhängig. So musste 1796 Karl Friedrich wegen der heranrückenden französischen Truppen sogar seine Residenz verlassen. Er ließ den Geheimen Rat mit einer umfassenden Vollmacht zurück. Sigismund von Reitzenstein gelang es schließlich mit Zustimmung des Geheimen Rats, einen Separatfrieden mit Frankreich auszuhandeln. Baden verzichtete auf seine linksrheinischen Besitzungen und erhielt als Gegenleistung die Zusage, Frankreich werde sich für eine Entschädigung bei den anstehenden Friedensverhandlungen einsetzen. Nachdem durch die Frieden von Campo Formio und Lunéville sowie auf dem Rastatter Kongress das Prinzip der Säkularisation festgeschrieben worden war, wurden die Verbündeten Frankreichs durch den Reichsdeputationshauptschluss vom Februar 1803 reichlich entschädigt. Baden erhielt u. a. große Teile der Kurpfalz, das Hochstift Konstanz, die rechtsrheinischen Gebiete der Hochstifte Speyer, Straßburg und Basel sowie sieben Reichsstädte. Karl Friedrich wurde die Würde eines Kurfürsten verliehen.

Die neuerworbenen Lande mussten nun in das alte Kernland integriert werden. Die rechtliche Bewältigung fiel – fast schon selbstverständlich – Brauer zu, da er wie kein anderer in allen zu regelnden Gebieten bereits Erfahrungen gesammelt hatte. Er versuchte diese Aufgabe durch dreizehn Organisationsedikte sowie durch einige weitere Gesetze zu bewältigen. So wurde Brauer nicht nur zum Gesetzgeber Badens, sondern auch zu dessen Organisator. Ihm gelang es, in kürzester Zeit die unterschiedlichsten Materien umfassend zu regeln. Zwar wurden die Edikte nicht immer vollständig umgesetzt oder hatten nur kurze Zeit Bestand, und manches missglückte auch. Alles in allem aber haben die Edikte ihr vorrangiges Ziel erreicht, eine rasche Eingliederung der neuen Lande zu gewährleisten. Sie sind teilweise ausschließlich Brauers Werk, teilweise nach Beratungen im Geheimen Rat entstanden.

Das erste Organisationsedikt teilte das Land in drei Bezirke ein, die jeweils mit einem eigenen Hofrat ausgestattet wurden. Als oberstes Regierungsorgan blieb das Geheimratskollegium bestehen. Für die Rechtsprechung wurde ein Oberhofgericht errichtet, da Baden als Kurfürstentum das *privilegium de non appellando* erhielt, also nicht mehr der Rechtsprechung des Reichskammergerichts unterstand. Es ist die Vorläuferinstitution des heutigen Oberlandesgerichts, das daher dieses Jahr seinen 200. Gründungstag feiern konnte. Für dieses Gericht schuf Brauer auch die Oberhofgerichtsordnung.

Das zweite Organisationsedikt befasste sich mit der Archivorganisation. In dieser Materie konnte sich Brauer nicht nur aufgrund der Abfassung der Archivordnung aus, sondern er bekleidete auch das Amt eines Archivkommissars. Durch dieses Edikt wurde auch das Generallandesarchiv geschaffen, so dass es dieses Jahr vergangenen Monat seinen 200. Geburtstag feiern konnte.

Das dritte Edikt führte den Titel: „Über Religionsübung und Religionsduldung“. In ihm wurden die Rechte und Pflichten der einzelnen Konfessionen genau geregelt. Es fußt ganz auf dem Boden des territorialen Kirchenrechts, nach dem der Landesherr beanspruchte, einseitig den Konfessionen ihre Stellung innerhalb des Staates zuzuweisen. Diese Zuweisung erfolgte gegenüber den Reformierten, die den Lutheranern weitgehend gleichgestellt waren, und gegenüber den Katholiken verhältnismäßig großzügig und tolerant. Die grundlegenden Rechte galten für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen gleichermaßen, was zu einem friedlichen Zusammenleben führen sollte.

Weitere Edikte befassten sich mit der Säkularisation und Mediatisierung der durch den Reichsdeputationshauptschluss zugewiesenen Abteien, Stiften und Klöstern sowie Reichsstädten, mit der Vorbereitung der Staatsdiener, mit der Einteilung des Landes in Ämter, mit dem Strafrecht, mit dem Militär, mit den Staatsinstituten wie der Brandversicherungs- und der Witwenkasse, mit der Form des Geschäftsstils sowie mit den Wappen und Titeln des neuen Kurfürsten.

Das dreizehnte Edikt über das Bildungswesen schließlich vereinheitlichte das Schulwesen, wobei Brauer bemüht war, das hohe badische Niveau auf die neuerworbenen Lande zu übertragen. Zudem sicherte dieses Edikt den Fortbestand der Heidelberger Universität. Man sah sogar in ihm einen zweiten Stiftungsbrief. Zum Dank an den Kurfürsten nahm man denn auch seinen Namen in denjenigen der Universität auf, die sich fortan Ruperto-Carola nannte. Brauer dankte man seinen Einsatz mit der Verleihung der juristischen Ehrendoktorwürde. Es ist allerdings zu bemerken, dass das Edikt in weiten Teilen noch vor seinem Inkrafttreten wieder suspendiert worden war, weil die Bestimmungen zu lebensfern und kompliziert waren

Baden war nach dem Reichsdeputationshauptschluss nur eine kurze Zeit zur Festigung der Organisation verblieben, denn am Ende des Dritten Koalitionskrieges erhielt es durch den Frieden von Preßburg 1805 u. a. den Breisgau und die Ortenau. Und als im Sommer 1806 die Rheinbundakte unterzeichnet wurde und das Alte Reich zusammenbrach, konnte Baden wiederum einen erheblichen Gebietszuwachs verzeichnen. So erhielt es u. a. große Teile der

Fürstentümer Fürstenberg, Leinigen und Löwenstein sowie etliche reichsritterschaftliche Territorien. Karl Friedrich wurde Großherzog, und Baden erhielt volle Souveränität.

Nun galt es, die Staatsverfassung und die Organisation des Landes an die neuen Verhältnisse anzupassen. Ein erster wichtiger Schritt war das „Constitutiv-Reskript, über die Organisation des Großherzoglichen GeheimenRathsColegii“, das im wesentlichen auf Brauer zurückgeht. Durch dieses Gesetz wurden vier Departements oder Ministerien gebildet, unter denen die Geschäfte, die bisher der Geheime Rat insgesamt behandelt hatte, aufgeteilt wurden. Innerhalb der Departements herrschte der kollegiale Geschäftsstil, d. h. die Entscheidungen wurden mit Stimmenmehrheit getroffen. Die vier Departements waren das Staatsdepartement, das auch für die äußeren Angelegenheiten zuständig war, das Justiz-, das Polizei- und schließlich das Finanzdepartement. Brauer erhielt die Leitung des Polizei- oder Innendepartements sowie aus dem Justizressort das Referat für Gesetzgebungssachen. Die Ernennung zum Minister blieb ihm als Bürgerlichem jedoch versagt.

Darauf folgten die Organisation der mittleren und unteren Staatsbehörden sowie die Einteilung der neu hinzugekommenen Lande in Ämter, die Brauer gleichfalls gesetzgeberisch bewältigte.

Nach der Umorganisation der Staatsverwaltung ergab sich die Notwendigkeit, eine neue rechtliche Grundlage für den nunmehr souveränen Staat zu schaffen. Als erster äußerte sich hierzu Brauer in einer „Unterthänigsten Anzeige die Notwendigkeit einer Constitution betr.“ vom Herbst 1806. In ihr forderte er nachdrücklich eine Verfassung für das Großherzogtum. Bisher sei der Staat durch die Reichsgesetze konstituiert gewesen, die durch das Reichsoberhaupt und die mit ihm verbundene Reichsversammlung garantiert worden seien. Verzichte man nun auf eine Verfassung, drohe ein Auseinanderfallen des Staates, im Laufe der Jahre entstünde dann eine unsystematische Ordnung, wie dies im Deutschen Reich der Fall gewesen sei. Oder man laufe Gefahr, von Frankreich eine Verfassung aufgezwängt zu bekommen, die weder den Interessen des großherzoglichen Hauses noch der Souveränität des Landes angemessen wäre. Brauer forderte, die wichtigsten Materien in mehreren Konstitutionsedikten zu regeln.

Seiner „Anzeige“ hatte Brauer eine „Skizze der wesentlichen Theile einer neuen Constitution des badischen Staats“ beigefügt. In ihr sind alle wesentlichen Punkte der späteren Edikte beschrieben. Zur allgemeinen Grundverfassung führte er darin aus: „Möglichst das Alte, und wo es verschieden ist, aus ihm das Beste beyzubehalten, es aber in seinen Benennungen und Formen dem Zeitgeist anzupassen, der nicht mehr alles tragen kann, was er sonst trug, aber gar

leicht sich mit Worten statt Sachen sättigen läßt.“ Diese Maxime – „Möglichst das Alte, und wo es verschieden ist, aus ihm das Beste beizubehalten“ – war nicht nur für die Konstitutionsedikte, sondern für das gesamte gesetzgeberische Werk Brauers das Motto.

In den folgenden Monaten arbeitete Brauer acht von neun Konstitutionsedikten selbst aus, von denen jedoch nur sieben in Kraft traten. Die Edikte befassten sich mit der kirchlichen Staatsverfassung, mit der Gemeindeverfassung, dem Lehnswesens, dem Status der Untertanen, speziell der Staatsdiener, sowie mit der Standesherrlichkeits- und Grundherrlichkeitsverfassung, also dem Recht und Status der bisher reichsunmittelbaren Fürsten und Reichsrittern, die nun unter badische Oberhoheit gekommen waren. Begleitet wurden diese Gesetze von drei weiteren Verordnungen, nämlich der Eheordnung, dem Judenedikt und dem Edikt über die Ortssassen, ferner verfasste Brauer in diesen Jahren auch noch eine Notariatsordnung sowie eine Schuldenpragmatik, durch die erstmals zwischen dem Privatvermögen des Großherzogs und dem Staatsgut unterschieden wurde. Erwähnt sei schließlich, dass aus dieser Zeit auch Entwürfe zu einem Konkordat und einer Gant- oder Konkursordnung von Brauer vorliegen.

Der badischen Regierung gelang es bis in das Jahr 1808 trotz großer Bemühungen nicht, den jungen souveränen Staat zu festigen. So nahm die Staatsverschuldung immer bedrohlichere Ausmaße an. Napoleon, von dem Baden völlig abhängig war, sorgte sich aus diesem Grund nicht nur um die Leistungsfähigkeit des badischen Militärs, sondern auch um seine Adoptivtochter Stephanie, die eine unglückliche Ehe mit Erbgroßherzog Karl führte. Auf Betreiben des französischen Gesandten in Karlsruhe wurde schließlich Emmerich Joseph Freiherr von Dalberg zum provisorischen Finanzminister und Kabinettsdirektor ernannt.

Dalberg begann seine neue Aufgabe mit großem Elan. So löste er das Geheimratskollegium endgültig auf. An seine Stelle traten nun fünf Fachministerien, wie sie bereits in den Departements angelegt waren, nämlich das Ministerium der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse, des Inneren, der Finanzen und des Kriegswesens. Den Ministerien stand jeweils ein Minister vor, der in seiner Abwesenheit von einem Ministerialdirektor vertreten wurde. Brauer verlor seine Stellung als Leiter des Polizeidepartements und wurde statt dessen Ministerialdirektor im Justizministerium, das nun auch für Religionssachen – seinem liebsten Betätigungsfeld – zuständig wurde. Von nun an war er für Rechts- und Strafgerechtigkeitspflege, die Stellenbesetzung und Oberaufsicht über die Gerichte, die Hoheits- und Grenzstreitigkeiten und für die kirchlichen Gegenstände zuständig.

Eines der Projekte, die Dalberg vorantreiben wollte, war die Schaffung einer Verfassung, in der auch Landstände vorgesehen waren. Nachdem ein erster Entwurf nicht die Zustimmung der Minister gefunden hatte, arbeitete Brauer einen weiteren Entwurf aus, der schließlich allgemeine Zustimmung fand, dann aber vom zögerlichen Karl nicht unterschrieben wurde.

Dalberg, der die Schwierigkeiten der Finanzlage unterschätzt hatte und dessen Reformvorhaben insgesamt nicht wie von ihm gewünscht vorankamen, gab Ende Februar 1809 sein Amt auf.

Die Regelung der Nachfolge zog sich trotz der schwierigen inneren und äußeren Lage Badens über Monate hin. Erbgroßherzog Karl schlug Reitzenstein vor, der Ende Oktober 1809 dann auch zum Kabinettsminister ernannt wurde.

Dass nach der Ernennung Reitzensteins eine grundlegende Reform unmittelbar bevorstand, war allgemein angenommen worden. Ende November unterzeichneten Großherzog Karl Friedrich und sein Enkel Karl das Organisationsedikt, das so genannte Novemberedikt. Inhaltlich bewirkte es eine völlige Neuorganisation Badens. In allem zeigte sich der zentralisierende und nivellierende Einfluss der napoleonischen Staatsauffassung. Anstelle des von Brauer favorisierten kollegialen Geschäftsstils trat nun der bürokratische, d. h. die Räte in den Ministerien hatten nun nur noch beratende, aber keine entscheidende Stimme mehr. Der Minister konnte nun alleine entscheiden. Anstelle der Landeseinteilung in Ämter wurden zehn Kreis geschaffen. Während Brauer bei seinen Organisationen stets auf historisch Gewordenes und auf tradierte Rechte Rücksicht genommen hatte, ging Reitzenstein ungleich radikaler und rücksichtsloser vor.

Dem Novemberedikt folgte im Dezember eine neue Personalorganisation. Brauer geriet nun ins Abseits. Nach einigem hin und her wurde er schließlich zweiter Ministerialdirektor im Außenministerium, das recht bedeutungslos wurde, da Reitzenstein die Außenpolitik selbst betrieb.

Die Reform Reitzensteins war zwar dringend geboten gewesen, sie fand gleichwohl nicht die Zustimmung Frankreichs. So zog sich Reitzenstein bereits nach einem Jahr wieder aus der Regierung zurück.

Als im Juni 1811 im Alter von 82 Jahren im 65. Regierungsjahr Großherzog Karl Friedrich verstarb und sein Enkel Karl die Regierung allein übernahm, erfolgte eine wichtige Umgestaltung der obersten Staatsverwaltung. Karl ordnete als oberstes Regierungsorgan einen Staatsrat an, dem wiederum Brauer angehörte. Alle Angelegenheiten, die bisher an den

Großherzog und die Ministerialkonferenz gelangt waren, wurden von nun an ausnahmslos dem Geheimen Kabinett vorgelegt, das jetzt eine zentrale Stellung erhielt. Neu war die Ernennung von drei referierenden Kabinettsräten, darunter Brauer. Sie gehörten mit Sitz und Stimme jeweils demjenigen Ministerium an, dessen Beschlüsse sie dem Landesherrn persönlich vortrugen. Ihre Unterschrift genügte bei der Kabinettsausfertigung, diejenige des Großherzogs war entbehrlich. Brauer schied aus dem Ministerium des Auswärtigen aus und erhielt den Vortrag sowohl für das Ministerium der Justiz als auch für das des Inneren. Brauer, der also gleich für zwei Ministerien zuständig war, wurde nun durch diese Umgestaltung zum einflussreichsten und mächtigsten Ratgeber Karls bei allen inneren Angelegenheiten. In dieser Zeit gelang es ihm auch, einiges, was ihm am Novemberedikt Reitzensteins missfallen hatte, wieder zu revidieren.

Außenpolitisch standen die Jahre 1812/13 ganz im Zeichen des Krieges gegen Rußland und der Befreiungskriege. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813, bei der Napoleon geschlagen wurde, entschloss sich die badische Regierung zu einem Kurswechsel. Am 5. November 1813 fand die entscheidende Staatsratsitzung statt, in welcher der Beitritt zur antifranzösischen Allianz beschlossen wurde. Diese Sitzung war Brauers letzte wichtige Amtshandlung für Baden. Er erkrankte kurz darauf an Scharlach und starb am 17. November 1813 – im Alter von 59 Jahren – an einem hinzugekommenen Nervenschlag.

Nun sei noch ein kurzer Blick auf den Privatmann Brauer geworfen. Er wurde nach seinem Dienstantritt in Karlsruhe rasch heimisch. Zu den ersten Bekanntschaften zählten vor allem seine bürgerlichen Arbeitskollegen. Dreieinhalb Jahre nach seiner Ankunft in Karlsruhe heiratete er Wilhelmine Hemeling. Diese Verbindung sicherte Brauer eine familiäre Verankerung in der engen, häufig untereinander verwandten und verschwägerten Karlsruher Oberschicht, die ebenso wie er an den Hof gebunden war und nicht zum städtischen Bürgertum zählte. Für seine schnell wachsende Familie – aus der Ehe gingen sechs Kinder hervor – ließ Brauer in der Adlerstraße ein geräumiges Haus bauen, das er bis zu seinem Tode bewohnte. Zu seinen Freunden zählten neben Arbeitskollegen wie Emanuel Meier Johann Peter Hebel, mit dem er in Lichtental kurte, und Heinrich Jung-Stilling.

Einen Einblick in das Privatleben gibt das Tagebuch Wilhelm Christian Griesbachs, des ersten Karlsruher Oberbürgermeisters, eines Neffen Brauers. Über die Ehe seiner Tante und seines Onkels notierte Griesbach: „Indessen ist das eigentl. Glück unseres Winkels seit der Ankunft des Geh.R. Brauers etwas verringert. Die Tante Brauer ist nie fröhlicher und munterer als wenn

ihr Mann abwesend ist; ob dieser gleich einer der gefälligsten anspruchlosesten Ehemänner ist, so scheint ihr doch die kleinen gène die er im Hauswesen nothwendigerweise machen muß zu groß zu seyn. Uebrigens ist freylich des Brauers gutes Herz unter seinen Akten und vielleicht auch zuweilen unter seiner Dogmatik begraben, - aber gegen seine Frau ist er fast immer freundl. und gefällig.“

Und in einem Nachruf auf Brauer schrieb dessen Freund Johann Ludwig Ewald: „Kunstbildung hatte er nicht; aber er las nicht nur gerne Dichter, die diesen Namen verdienen; er dichtete selbst, einfach, aber gemüthlich“ Über das Verhältnis zu den Freunden berichtete er: „Unersetzlich ist sein Verlust, auch für seine Freunde; denn er war unerschöpflich und unermüdet, im Rathen, Leiten, Warnen, Helfen, Dienen, - in Allem, wodurch sich Liebe eines Freundes zeigen kann. (...) Und wie ganz Mensch war er, in ihrem Kreise, im Kreis seiner Familie, im gemeinschaftlichen Naturgenuß, der ihm so viel gab! Ein Familienfest war ihm ein frohes Dankfest. Seine Frömmigkeit machte ihn fröhlicher und seine Fröhlichkeit frömmere. Wie flossen manchmal seine Freuden- und Liebesthränen, bei einem unschuldig-frohen Rundgesang, seinem Lieblingsvergnügen, im trauten Zirkel derer, denen er sich nahe fühlte!“

Bereits 1800 starb Brauers erste Ehefrau; aber nach drei Jahren heiratete er ein zweites Mal, nämlich Luise Preuschen, die 24 Jahre jünger als ihr Ehemann war. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor. Soweit zum Privatleben Brauers.

Ich möchte nun noch drei Gesetze Brauers ausführlicher vorstellen: Wie er bei der Schaffung neuer Gesetze vorging, sei beispielhaft an der Eidesordnung geschildert. Dieses Gesetz gehört zwar nicht zu den herausragenden, es ist aber durchaus typisch für das gesetzgeberische Schaffen Brauers. Meist haben die von Brauer verfassten Gesetze eine lange Vorgeschichte. So war schon 1793 eine Modernisierung der Eidesordnung ins Auge gefasst worden. Bereits ein Jahr später stattete dann der Kirchenrat seine Stellungnahme ab, das Hofgericht brauchte drei Jahre länger und erst 1801 legte schließlich der Hofrat seine Äußerung vor. Nun erhielt Brauer den Auftrag, einen Entwurf zu fertigen. Diesen arbeitete er in kürzester Zeit aus, und schon ein halbes Jahr später konnte der Markgraf nach Beratungen im Geheimen Rat diesen in Kraft setzen.

Der Ordnung selbst stellte Brauer eine Präambel voran, wie er dies bei fast allen seinen Gesetzen tat. In ihr schilderte er die Motive, die der neuen Ordnung zugrunde lagen, und beschrieb ihre Ziele. So lässt er hier in der für ihn typischen schwerfälligen Sprache den Markgrafen verlauten: „Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, dass, ohnerachtet Unserer

früheren Einschränkungs-Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer größeren Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Unzuverlässigkeit immer mehr geschwächt wird, auch der göttliche Name noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte. Wir haben hierüber die gutachtlichen Gedanken Unserer zur Justiz- und Kirchenverwaltung und Aufsicht verordneten Dicastereien vernommen, auch Unsere frühere Eidesordnung ... nebst den übrigen einschlagenden Verordnungen, nochmals reiflich erwogen, sofort nunmehr, wie es in Bezug auf Eide ferner in Unsern Landen gehalten werden soll, in nachstehende erneuerte erweiterte und geschärfte Ordnung bringen zu lassen, beschlossen.“ Die Ordnung selbst, die typischerweise an die Vorgängerin anknüpfte, versucht dann möglichst umfassend alle nur denkbaren Fälle der Eidesleistung und der dabei zu berücksichtigenden Umstände zu regeln. Häufig lieferte Brauer auch im Gesetzestext selbst gleich noch die Gründe mit, die ihn zu den einzelnen Regelungen veranlassten. So hieß es über den Zeitpunkt der Eidabnahme: „Übrigens bleibt es (zwar) dabei, dass die Eidabnahme, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, **vormittags** geschehe, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey.“ Wir haben hier also zuerst die Anknüpfung an die bisherige Regelung: „Übrigens bleibt es dabei“ – dann die eigentliche Regelung: „dass die Eidabnahme vormittags geschehe“ – und schließlich die Begründung: „damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey“. Diese Regelungsfülle führte oft zu einem ganz beträchtlichen Umfang der Gesetze. So brachte es die Eidesordnung auf immerhin 42 umfangreiche Paragraphen. Dass es auch kürzer gehen konnte, bewies ihre Nachfolgerin von 1848. Sie umfasste lediglich 11 knappe Paragraphen.

Ein wichtiges Gesetz Brauers war das Judenedikt von 1809. Es bildete ein Gesetz zur Ergänzung und Ausführung der Konstitutionsedikte und enthielt Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden. Bis dahin waren die Juden nur geduldete Untertanen in Baden, die zwar vorübergehend staatlichen Schutz genossen, aber jederzeit aus dem Land vertrieben werden konnten. Sie waren vom Ackerbau und zünftigen Handwerk ausgeschlossen. Im Handel unterlagen sie etlichen drückenden Einschränkungen.

Ziel des Edikts sei es, so Brauer bei der Vorlage des Entwurfs, zu verhindern, dass die Juden ihre Rechtsgleichheit zum Nachteil der Christen benutzen und zu gewährleisten, dass sich allmählich ihre Bildung verbessere. Brauer befürwortete die Gleichstellung der Juden nicht nur aus Gründen der Staatsräson, sondern sie war ihm ein echtes inneres Anliegen, das seiner christlich-aufgeklärten und gerade in Glaubensfragen toleranten Gesinnung entsprang.

Nach dem Edikt hatten die jüdischen Kinder, bis eigene Landschulanstalten errichtet würden, die christlichen Schulen zu besuchen. Die Ortsvorgesehenen und Schullehrer waren dafür verantwortlich, „dass die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit, wie die Christenkinder, angewöhnt werden, dass ihnen aber auch weder von diesen, noch vom Lehrer selbst eine geringschätzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.“ Unter der Überschrift „Vorschriften für den Unterricht überhaupt“ ordnete das Edikt an: „Der Inhalt ihres Unterrichts für die Kinder, so wie jener in ihren gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen, muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Frieden (eben so) verträglich werden, (wo die Nation noch einen eigenen Staat bildet).“ Während der Gottesdienste hatten sie wie die christlichen Konfessionen für den Regenten zu beten.

Bei der Berufswahl waren die Juden fortan völlig frei. Die Obrigkeit hatte darauf zu achten, dass Zünfte oder Meister den Juden hierbei keine Hindernisse in den Weg legten. Für den Erwerb des Bürgerrechts war erforderlich, dass der mindestens einundzwanzigjährige Jude sich zu einem Nahrungszweig befähigt hatte.

Auch wurde eine amtliche Hierarchie geschaffen. Die einzelnen Gemeinden bildeten Ortssynagogen, die in drei Provinzsynagogen zusammengefasst wurden. An der Spitze stand der Israelitische Oberrat in Baden, der bis heute unter diesem Namen besteht.

Baden hatte mit dem Edikt eine Vorreiterrolle bei der Judenemanzipation in Deutschland übernommen. Als erster der nicht unter unmittelbarem französischen Einfluss stehenden deutschen Staaten hatte das Großherzogtum die Idee der Judenemanzipation in einem allgemeinen Gesetzgebungswerk in wichtigen Teilbereichen verwirklicht. Die anderen deutschen Staaten sollten z. T. erst Jahrzehnte später nachziehen.

Als letztes Gesetz sei noch das Badische Landrecht vorgestellt. Diese Anpassung des französischen Code Napoleon oder Code Civil an die badischen Verhältnisse bildet den Höhe- und Glanzpunkt des gesetzgeberischen Schaffens Brauers. In den zahlreichen neuerworbenen Landen galten unterschiedliche Zivilrechte, die dringend vereinheitlicht werden mussten. Schon 1806 hatte Brauer die Übernahme des Code Napoleon für Baden angeregt, freilich in modifizierter Form. Aber erst als Dalberg nach Karlsruhe berufen wurde, nahm sich die Regierung dieser Sache ernsthaft an. Brauer wurde zum Vorsitzenden einer dreiköpfigen

Gesetzgebungskommission berufen. Die beiden anderen Mitglieder hatten neben Brauer aber nur ganz geringen Einfluss auf das Werk.

Brauer fügte den 2281 Paragrafen rund 500 weitere Sätze hinzu, die auf die besonderen badischen Rechtsverhältnisse Rücksicht nahmen. Sie stammten aus den Gewohnheitsrechten, Gerichtsgebräuchen und Rechtsverordnungen des badischen Landes. So schuf er Regelungen über das Hoferbenrecht im Schwarzwald und behielt das Erfordernis der Öffentlichkeit des Eigentumserwerbs durch Eintragung in die Grundbücher bei. Als erste Schritte zu einem Recht zum Schutz der Schwachen wurde zum Vorteil des unehelichen Kindes die Nachfragemöglichkeit nach dem Vater erweitert und die Stellung der Ehefrau verbessert, indem der Ehebruch des Mannes als Scheidungsgrund anerkannt wurde. Zugunsten des Schuldners wurde die Zinsfreiheit eingeschränkt, ferner den Dienstboten verstärkte Sicherung ihres Lohnanspruchs gegeben und das Werk des Geistesarbeiters durch das „Schrifteigentum“ geschützt. Zudem übernahm Brauer als Anhang zum Landrecht den Code de Commerce als Handelsrecht.

In insgesamt acht Vorträgen erläuterte Brauer dem Großherzog seine Ergänzungen und Änderungen. Dieser genehmigte das Werk schließlich im Frühjahr 1809, so dass es zu Neujahr 1810 in Kraft treten konnte.

Die Einführung war zunächst mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Aber schon bald erfreute sich das neue Gesetzbuch in Baden großer Beliebtheit. Der Jurist Heinrich Zöpffel hat wohl die Überzeugung vieler Badener ausgesprochen, als er im Jahr 1841 feststellte, dass die Anhänglichkeit des Volkes und des Juristenstandes an das Gesetz mit dem langen Gebrauch des übernommenen Rechts fortwährend gewachsen sei, „so dass nunmehr ein Versuch, dasselbe aufzuheben, ohne ein neues zeitgemäßes Gesetzbuch an seine Stelle zu setzen, kaum anders, als ein Versuch eines Angriffes auf die bürgerliche Freiheit selbst empfunden werden würde.“ Das Landrecht war zu einem staatstragenden Element geworden und blieb es für 90 Jahre, ehe es durch das gesamtdeutsche Bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1900 abgelöst wurde.

Dass das neue Gesetzbuch in Baden rasch heimisch wurde, lag unter anderem auch daran, dass Brauer ein sechsbändiges Kommentarwerk verfasst hatte. Während er in den ersten vier Bänden die Bestimmungen des Landrechts Satz für Satz kommentierte, legte er im fünften Band die Eigentümlichkeiten des neuen Rechts zum römischen Recht dar. Diesen fügte er über 1000 Rechtssprichwörter bei, die als Merksätze für das neue Recht gedacht waren. So umschrieb Brauer etwa das Erlöschen des Urheberrechts mit dem Tod des Verfassers mit dem Spruch:

„Fällt der Kopf ins Grab, so fällt seine Schrift ins Freye.“ Zum Rechtsinstitut des Vergleichs bemerkte er: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.“

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Sie überzeugen konnten, dass Brauer zurecht den Titel „Badens Gesetzgeber“ verdient. Auf jeden Fall kann man dem zustimmen, wenn man nach dem Umfang urteilen wollte. Zählte man die von Brauer verfassten Gesetze und Entwürfe zusammen, angefangen von der juristischen Staatsexamensordnung von 1789 über die Organisations- und Konstitutionsedikte, das Landrecht bis hin zu den Edikten zur Neuordnung der Ministerien 1813, käme man auf rund 50. Ebenso einfach wäre die Zustimmung zu erteilen, wenn man sich eine Meinung nach dem Kriterium der Vielseitigkeit bilden wollte. Denn Brauer hat auf allen Rechtsgebieten gearbeitet, vom Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht über das Strafrecht bis hin zum Zivilrecht mit seinen Nebengebieten wie dem Handelsrecht und dem Verfahrensrecht.

Entscheidend wird jedoch die Qualität der juristischen Arbeiten sein. Sie läßt sich bei einem so umfangreichen Werk freilich nicht einheitlich beurteilen. Auch hier bietet Brauer ein breites Spektrum. Ein großer Teil seiner Gesetze ist letztlich nicht gelungen. Etliche blieben folglich nur wenige Jahre in Kraft. Aber es wird sich schwerlich ein Gesetz finden lassen, das eine Verschlechterung des vorherigen Zustandes herbeigeführt hätte. Im Gegenteil, meist brachten sie eine deutliche Verbesserung, auch wenn man vom Idealzustand merklich entfernt blieb. Daneben fertigte Brauer viel Durchschnittliches, das den Anforderungen für längere Zeit standhielt und sich meist am vorherigen Rechtszustand orientierte und diesen lediglich den Zeitumständen anpasste. Neben Mißglücktem und Durchschnittlichem hat Brauer aber auch Herausragendes geschaffen. In einigen Bereichen hat er sich an Neues herangewagt. Hier liegt sein größter Verdienst, denn es ist ihm gelungen, Richtungsweisendes zu schaffen. Besondere Würdigung verdient dabei das zuletzt vorgestellte Landrecht. Ohne Brauers Leistung hätte Baden noch lange auf ein zeitgemäßes, den Bedürfnissen des Landes entsprechendes Zivilrecht warten und mit der höchst nachteiligen Rechtszersplitterung leben müssen. Allein dieses Gesetz sichert Brauer einen Platz unter den großen badischen Juristen. Neben dem Landrecht ist auch das erste Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung und das Judenedikt hervorzuheben. Insgesamt ist es Brauer durch sein verfassungs- und verwaltungsrechtliches sowie organisatorisches Wirken gelungen, Baden durch die stürmischen Zeiten des Zusammenbruchs des Alten Reichs und des Rheinbunds zu führen. Er trägt also den Titel „Badens Gesetzgeber“ zurecht.

DISKUSSION

Prof. Krimm: Noch einmal vielen Dank, Herr Würtz. Darf ich es einmal mit Wilhelm Busch sagen: „Er erklärte klar und angenehm, was erstens, zweitens und drittens kām“. Erstens: Ein komprimierter Rundgang durch die badische Geschichte zwischen Altem Reich und neuem Bundesstaat, besser gesagt „souveränem Staat“. Und dann ein kurzer zweiter Teil: Einige Stichworte zur Biographie. Und im dritten Teil schließlich die Vorstellung von drei beispielhaften, zum Teil herausragenden Gesetzen, vor allem das badische Landrecht. Uns ist allen klar, dass in einem Vortrag von vierzig Minuten, perfekt in der Zeit, die Würdigung einer Person, die durch eine solche Fülle von Aktivitäten hervorsticht, eine schwere Sache ist und dass jedem, der seinen Gegenstand liebt, das Herz blutet angesichts dessen, was er weglassen muss. Gerade deshalb ist es eine Kunst, etwas wegzulassen, und auch dazu gratuliere ich Ihnen, dass Sie so bei der Sache geblieben sind. Trotzdem bildet gerade die Vielfalt des Wirkens von Brauer den Hintergrund, von dem aus er zu verstehen ist, und dies könnte sicherlich auch ein eigenes Thema sein, also die Einbettung Brauers in die Geistesgeschichte seiner Zeit und in das Denken um 1800. Sie haben ihn ja sehr prononciert auch in seiner geistigen Biographie geschildert, haben aber ihn aber weniger in die Geistesgeschichte seiner Zeit und das Staatsdenken hineingestellt, in dem das Alte und das Neue seiner Zeit zum Ausdruck kommt. Sie haben jedoch das Aufeinanderprallen dieser Welten geschildert, gerade auch in der Person von Reitzenstein als seines großen Kontrahenten. Vielleicht zeigt uns aber auch die Diskussion gerade in diesem Bereich noch weitere Horizonte der Einordnung Brauers in größere Zusammenhänge.

Herr Kohlmann: Ich wollte nur fragen: Wie kommt es, dass sich Brauer in badische Dienste beworben hat? Er ist doch aus einem ganz anderen Lebenskreis gekommen, doch Sie sagen, er hat sich um Baden beworben und wurde auch genommen.

Herr Würtz: Da haben Sie jetzt gleich eine Frage gestellt, die ich Ihnen nicht beantworten kann, obwohl ich Ihr länger nachgegangen bin, zu der ich aber nichts gefunden habe. Willy Andreas schreibt einmal an einer Stelle, Brauer habe verwandtschaftliche Beziehungen nach Karlsruhe gehabt. Aber wie er darauf kommt, das ist mir schleierhaft, denn ich bin noch eine ganze Generation zurückgegangen, und da gibt es keine Beziehungen. Aber an und für sich ist es gar nichts untypisches, dass Landesfremde in dieser Zeit die Territorien gewechselt haben. Denn es herrschte ja völlige Freizügigkeit zwischen den Territorien zumindest der gleichen Konfession. Es gab viele in Baden, so auch Reitzenstein oder der Freiherr von Draï, der Vater des Fahrraderfinders, die beiden Brüder von Edelsheim, die waren alle Auswärtige, die nach Baden kamen. Es lag wohl auch mit daran, dass Markgraf und Großherzog Karl Friedrich in Deutschland eine bekannte Persönlichkeit war als aufgeklärter Monarch, und wahrscheinlich hat sich Brauer zu ihm hingezogen gefühlt, auch um etwas zu lernen.

Prof. Krimm: Darf ich da direkt noch kommentieren, dass Sie bei allen ausländischen Staatsdienern nicht zufällig lauter Adelige genannt haben. Das heißt, dass Adelige das Territorium wechseln ist eine Sache, dass Bürgerliche wechseln vielleicht eine ganz andere. Trotzdem kann man keine definitive Antwort erzwingen, wenn es eben nicht bekannt ist, warum er aus Göttingen wieder nach Süddeutschland kam.

Prof. Rödel: Gerade noch zum letzten Thema. Natürlich haben sich auch Bürgerliche eine Stellung gesucht und ich pflichte Ihnen bei, wenn Sie vermuten, in Göttingen werde man darüber geredet haben, was in Baden für ein Staatswesen herrsche. Man hat ja auch von hier aus andere Beziehungen gehabt, so etwa nach Anhalt, nach Dessau. Insofern gab es da einen Austausch, dass man sich empfehlen konnte. Weswegen Brauer hier angenommen wurde, mit welcher Empfehlung, vielleicht auf Grund seiner Prüfungsleistungen, das wissen wir natürlich nicht, zumal Sie dazu nichts gefunden haben. Doch zu etwas anderem: Sie haben Brauer ja als den Gesetzgeber bezeichnet, und haben seine Vielseitigkeit gerühmt. Vor etwa drei Wochen hat der Verein für evangelische Kirchengeschichte in Baden in einem kleinem Festakt sein 75jähriges Bestehen begangen. Dabei singt man auch Lieder, und eines dieser Lieder war von Brauer. Er hat also auch Kirchenlieder gedichtet. Das nur nebenbei, aber es führt zu meiner Frage hin. Brauer ist ja eigentlich ein Erzrevolutionär, er verbindet das Alte mit dem Neuen, er ist fleißig, gibt alles weiter, will aber wohl auch niemandem zu nahe treten. Er ist eben kein Reitzenstein und hält sich im Grunde politisch zurück. Trotzdem muss er ja auch eine politische Meinung gehabt haben, auch wenn er sie vielleicht nicht als Politiker ausspielen wollte. Er muss ja ein Verhältnis gehabt haben zu den Zeitumständen der französischen Revolution, und wenn er den Code Napoleon, den Code Civile auf badische Verhältnisse umschreibt, so ist das zwar keine revolutionäre Tat, aber doch eine große Leistung nach der französischen Revolution. Glauben Sie, dass das ein Lebensgrundsatz war, dass er sich so verhalten hat, oder sah er sich, politisch gesehen, in der badischen Regierung und am Hof ins zweite Glied gestellt? Dabei geht es ja insbesondere um sein Verhältnis zu Frankreich.

Herr Würtz: Also, Verhältnis zu Frankreich. Brauer war sicherlich kein Freund der französischen Revolution. Es gibt nur sehr spärliche Äußerungen von ihm, auch wie er so die geistesgeschichtliche Entwicklung eingeschätzt hat. Aber in der französischen Revolution sah er wohl die Hauptursache für den ganzen Umsturz, wo er eigentlich als sehr tragisch empfunden hat, dass das Alte Reich in seinen fest gefügten Formen und den Reichsgesetzen von Heute auf Morgen beseitigt wurden. Da ist, glaube ich, für ihn persönlich eine Welt zusammengebrochen. Brauer hat auch einen Kommentar zu der Rheinbund-Akte bzw. zu ausgewählten Bestimmungen der Rheinbund-Akte geschrieben, und da merkt man an manchen Stellen, etwa in den Abschnitten über die Standesherrn, dass er dies eigentlich kaum mittragen konnte. Der letzte Notanker, den er dann ergriffen hat, bestand in der Vorstellung: Da es die Vorsehung zugelassen hat wird's wohl rechtens sein. Aber auch das hat er wohl selber nicht ganz geglaubt. Er war ein sehr frommer Mensch, wie dies seine Kirchenlieder ausweisen. Also er stand schon auf der einen Seite der Aufklärung, sehr wohlwollend gegenüber, was ja in der allgemeinen Zeitentwicklung auch lag. Man sieht dies z.B. bei der Judenemanzipation, aber er forderte immer eine „christliche Aufklärung“, während ihm die antichristlichen Tendenzen, auch gerade in Frankreich, ein Graus waren. So hat er auch bei den Organisationsedikten usw. immer darauf geachtet, dass die Leute möglichst etwas glauben, wobei ihm gar nicht so sehr darauf an kam, ob sie katholisch, evangelisch, lutherisch-reformiert sind, sondern dass sie überhaupt an was glauben, weil er darin eigentlich ein Fundament für den Staat sah. Und das hatte er eben in Frankreich miterlebt, wie da, wenn ein Stück weit das christliche Fundament gefehlt hat, wie für ihn alles zusammengebrochen ist. Insgesamt hat er sich schon immer im „zweiten Glied“ aufgehalten. Es war ihm vielleicht auch ein Stück weit bewusst, dass er an erster Stelle

überfordert gewesen wäre. Er hatte auch einmal das Angebot, über verwandtschaftliche Beziehungen in Isenburg Geheimer Rat oder sogar Leitender Minister zu werden. Das hat er dann abgelehnt, weil er wohl gemerkt hat, er wäre damit überfordert gewesen. Er hat immer sehr klar erkannt, dass er sich etwa im Gebiet des Finanzwesens nicht so auskannte. Da hat er dann auch bei seinen Gutachten geschrieben, das möge noch ein anderer, der sich da auskennt, überprüfen. Auch gerade in den letzten zwei Jahren, wo er wirklich eine dominierende Stellung in der Innenpolitik besaß, hat er sich eigentlich aus der Außenpolitik heraus gehalten, obwohl er bei dem starken Einfluss, den er auf Großherzog Karl hatte, schon Möglichkeiten gehabt hätte. Aber das hat er wohl auch erkannt, dass er sich da zurückhalten habe. Was seine Beziehungen zu Reitzenstein anbelangt, so war er auf der einen Seite immer sein Gegenpart. Aber eigenartigerweise arbeiteten die beiden gerade in den letzten zwei Jahren auf einmal zusammen. Das hat vielleicht auch ein Stück weit dem juristischen Denken von Brauer zu tun. In der Rheinbund-Akte waren ja z.B. noch besondere Privilegien für die Standesherrn festgeschrieben. Brauer hat sehr früh schon erkannt, dass diese eigentlich für diesen neuen, souveränen Staat sehr hinderlich sind. Auch Reitzenstein wollte sie sofort weg haben, z.B. die Aufhebung der Kanzleisässigkeit und auch der Patrimonialgerechtsbarkeit. Erstere bedeutete, dass die Standesherrn gleich beim Hofgericht als erster Instanz landeten und dass sie eben auch noch selbständig in ihrem Namen die unteren Gerichte leiten konnten. Brauer hat sehr früh erkannt, dass das eigentlich für den Staat schädlich sei, aber er sah sich eben an die Rheinbund-Akte gebunden, in der Napoleon die Privilegien der Standesherrn festschreiben ließ, und so hat er sich nicht getraut, sie aufzuheben. Reitzenstein wollte die gleich weg haben, und ihm war es ziemlich egal, ob das in der Rheinbundakte steht oder nicht. Als Karl sich dann einmal mit Napoleon getroffen hat und das zur Sprache brachte, sagte Napoleon, er werde da nicht eingreifen, wenn das aufgehoben wird, auch wenn es ein Rechtsbruch sei. Danach hat Brauer auch die Patrimonialgerichtsbarkeit in Baden Hand in Hand mit Reitzenstein aufgehoben. Aber man merkt doch immer, dass Brauer der ängstlichere Typ im Vergleich zu Reitzenstein war, und er hatte auch immer mehr Angst vor Napoleon als Reitzenstein. Und dann muß man eben auch sein streng rechtliches Denken berücksichtigen. Es gab die Rheinbund-Akte, und da stand das drin und daran hat er sich gehalten.

Frau Roellecke: Sie haben gesagt, dass Brauer 500 Gesetze diesen 2000 Gesetzen der Code Napoleon hinzugefügt hat. 500 weitere Paragraphen. Dazu meine Frage: Waren diese Ergänzungen denn nun hemmend für den Code Napoleon, wollte Brauer ihn abmildern oder wollte er ihn noch forcieren?

Herr Würtz: Der Code-Napoleon hat in der Tat über 2200 Gesetze, und Brauer hat dann 500 hinzu gefügt. Er hat das an und für sich ganz geschickt gemacht, wenn man das dann auch in der Druckfassung sieht. Die ursprünglichen Normen waren in einem größeren Schriftgrad als die Zusätze. Der Leser wusste also gleich, hier kommt wieder eine badische Sondernorm. Diese Zusätze sind ganz unterschiedlicher Art. Zum einen sah sich Brauer veranlasst, z.B. gerade in den Vorrechten für die Adelligen Zusätze zu machen. In Frankreich war das Stammgüterrecht anders, so dass die Adelligen dort einem anderen Erbrecht unterlagen, das es so in Frankreich nicht mehr gab. Aber das war durch die Rheinbund-Akte den badischen Standesherrn zugesprochen worden, und dafür musste er z.B. Sonderregelungen schaffen. Und die hat er dann eben ins Landrecht mit hineingeschrieben. Oder z.B. im Ehegüterrecht. Da hatte er einiges

verändert, weil er gemerkt hat, dass da die bisherigen badischen Verhältnisse so eingespielt waren und dass dieses neue französische Recht auch der Bevölkerung gar nicht zu vermitteln gewesen wäre. Deshalb hat er da manches geändert. Oder auch z.B. das Hoferbenrecht im Schwarzwald, das besagte, dass die Schwarzwaldhöfe immer nur an einen Sohn nur vererbt wurden, während an und für sich das Erbrecht ja vorgesehen hätte, dass jeder Sohn gleich erbberechtigt ist. Das ist eine badische Besonderheit, die es heute noch gibt; da waren einfach die badischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Also insgesamt sind die Zusätze eher förderlich gewesen, vor allem auch, was die Verankerung in der Bevölkerung anbelangt, weil Brauer gleichsam ein badisches Sonderrecht damit aufgenommen hat, das für die Bevölkerung dann keine völlige Umkrempelung der Rechtsverhältnisse bedeutete, sondern manches noch weiter bestehen ließ.

Herr Kohlmann: Herr Würtz, Sie haben in einem Nebensatz erwähnt, dass Brauer auch, an der Vereinigung der evangelischen Kirchen interessiert war. Nun ist ja die Kirchenunion erst in den 20er Jahren erfolgt, also sieben, acht Jahre nach Brauers Tod. Hat er irgendwie dahin gearbeitet und weiß man etwas darüber?

Herr Würtz: Brauer hat, ich glaube im Jahr 1803 ist das erschienen, eine Schrift geschrieben: „Gedanken über den Protestantismus“. Das war eine kleine Schrift, aber das war die wichtigste literarische Vorarbeit für die Union. In der hat er schon ganz klar einen Weg vorgezeichnet, wie er ihn sich vorstellen könnte. Er sagte, es sei jetzt dringend nötig, die beiden Kirchen zu vereinigen, gerade in Baden. Dies war zu der Zeit gerade auch in Deutschland ein Diskussionsthema, auch Schleiermacher hat sich dazu geäußert. Und in dieser Schrift hat Brauer diesen Weg schon vorgezeichnet. Er meinte, es sei zunächst einmal nötig, dass sich die Pfarrer untereinander annäherten und dass darüber dann nach und nach eine Union zustande komme. Da gab es zunächst theologische Beweggründe, aber zum anderen hat Brauer eben auch gemerkt, dass die Katholiken in Baden die zahlenmäßig größte Konfession bildeten, und da würde es sich besser machen, wenn die protestantischen Konfessionen vereinigt sind. Dies geschah auch im Hinblick auf Frankreich: Man wusste ja nicht, wie Napoleon da in Zukunft weiter hinein regieren würde, was dann im Hinblick auf die Kirchenverfassung nicht geschah. Brauer hat dann schon, als Baden Großherzogtum geworden war, die Verwaltungsunion vollzogen. Er hat die beiden Kirchenräte, den reformierten Kirchenrat in Heidelberg und den lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe zusammengelegt, hat dann aber noch zwei für das Vermögen verantwortlichen Sektionen belassen. Aber die Verwaltungsunion ist schon unter Brauer zustande gekommen, und er hat immer wieder drauf gedrängt, dass man da weiter geht.

Herr Gutjahr: Wenn man das Judenedikt von 1809 liest, und das habe ich gerade dieser Tage getan, dann fragt man sich: Kann man das mit dem Namen Emanzipation belegen? Oder ist da nicht eher von Evolution zu reden. Diese Juden sollten doch so werden wie die Christen. So ist es mir jedenfalls, gerade was die schulischen Bestimmungen angeht, vorgekommen. Hat sich Brauer dazu geäußert, was über den Text des Edikts hinaus geht?

Herr Würtz: Das ist auf der einen Seite eine zutreffende Beobachtung. Die Juden sollten so werden wie die Christen. Aber das lag vor allem daran, dass die Juden hier in Baden alles in allem in ärmlichen Verhältnissen gelebt haben, bis auf wenige Ausnahmen. Städtisches Judentum gab es nur in ganz geringem Maße. Es handelte sich eben um eine verarmte, am

Rande stehende Gesellschaftsgruppe, und die wollte Brauer gleichsam emporheben auf christliches Niveau. Auf der anderen Seite war es Brauer schon auch vor seinem aufklärerischen Hintergrund ein Anliegen, die Juden aus dieser rechtlichen Randstellung herauszuheben. Vielleicht war Brauer da auch ein wenig einfallslos, wenn er meinte, das sei eben die einzige Möglichkeit, sie so zu stellen wie die Christen. Aber er wollte sie eigentlich auch nicht zu Christen machen. Das kann man sicher nicht sagen. Er hatte schon großen Respekt vor den religiösen Traditionen, vor den jüdischen Riten und so weiter. Aber letztlich entsprach es schon seinem Horizont, dass er sie so leben lassen wollte, wie er selbst lebte, also seiner Meinung nach gut. Doch kann man vielleicht auch noch erwähnen, dass schon bald aus dem Staatsministerium und auch unter Reitzenstein Bestrebungen einsetzten, das Judenedikt wieder in weiten Teilen zurückzunehmen. Und da hat Brauer, zusammen mit einem Ministerialrat Müßig, sehr massiv dafür gekämpft, dass das Edikt, so wie es war, auch erhalten bleibt. Es war ihm schon wirklich ein Herzensanliegen, und die Durchsetzung ist ihm eigentlich auch gelungen bis 1813. Nach seinem Tod gab es auch noch einmal Bestrebungen, einiges zurückzunehmen, die sich aber nicht durchsetzen konnten.

Prof. Krimm: Wenn sich im Moment gerade niemand meldet, dann will ich noch einmal an die Stellung, an die Prägung Brauers aus der Göttinger Schule der Reichsjuristen anknüpfen. Wie ist das, wenn ein konservativer Jurist, der in den reichsrechtlichen Bezügen aufgewachsen ist und so denkt, wie auch Karl-Friedrich, dann hinein gestoßen wird in neue Verhältnisse und den Zusammenbruch des Reichs? Auf der einen Seite ist die Rechtsvereinheitlichung, die er durch die Organisationsedikte zustande gebracht hat, ja durchaus eine revolutionäre Tat. Man kann sich das nicht oft genug bewusst machen, dass Baden, noch nicht einmal die alte Markgrafschaft, kein rechtseinheitlicher Raum war, ganz zu schweigen von den hinzu gekommenen Territorien. Doch auch der Baden-durlachische und der Baden-badische Teil hatten verschiedene Rechtsformen, auch verschiedene Instanzen und verschiedene Traditionen, die alle von Karl-Friedrich respektiert wurden, er war ja da sehr vorsichtig. Also auch die Organisationsedikte waren da schon ein Hürdensprung. Aber wie unterscheiden sich nun eigentlich die Konstitutionsedikte nach dem Zusammenbruch des Reiches von den Organisationsedikten von 1803? So wie Sie es geschildert haben, sollte hier eine Konstitution, also eine Landesverfassung neu geschaffen werden, und so erwartet man ja dann ein grundlegendes, allseits umfassendes neues Gesetzgebungswerk. Was Sie dann aber geschildert haben, waren im Grunde jedoch nur Einzelregelungen, die die Reihe der Organisationsedikte fortgeschrieben haben, Dinge hinzugefügt haben, die bisher noch gefehlt hatten. Habe ich das richtig verstanden?

Herr Würtz: Da hab ich vielleicht auch etwas zu viel gekürzt. Das Problem bei diesen Konstitutionsedikten ist, dass eben nur sieben von den ursprünglich neun Projekten in Kraft getreten sind, und gerade die letzten zwei wären die Wichtigsten gewesen. Das Letzte hätte den Titel getragen: Über die Garantie der Staatsverfassung. Das Problem war eben, wie man mit der neuen Situation umgehen sollte. Baden war jetzt auf einmal souverän, und das ist auch der wesentliche Unterschied zu den Organisationsedikten. Die Organisationsedikte hatten eigentlich nur die Aufgabe, unter dem Dach des Reichrechtes die neuen Lande mit den alten irgendwie in Einklang zu bringen. Die Konstitutionsedikte hatten nun die Aufgabe, eine völlig neue Verfassung bzw. einen Verfassungsrahmen zu schaffen. Nun gab es die Reichsgesetze

nicht mehr. Rein rechtlich gesehen war der Großherzog völlig souverän, es gab keine Instanz, die ihn irgendwie kontrollieren konnte. Und das hätte eigentlich im neuen Edikt geregelt werden sollen. Aber damit hatte Brauer auch große Schwierigkeiten. Seine Überlegung bestand darin, das irgendwie über das Oberhofgericht zu regeln, aber da hat er dann auch wieder gemerkt, dass ja eigentlich der Großherzog selber der oberste Richter war. So konnte er dem Oberhofgericht keine Kompetenz zuschreiben, wonach es seinen eigenen obersten Dienstherren kontrollieren konnte. Und an Landstände hat er zu der Zeit, also 1806, noch nicht gedacht. Das wäre für ihn undenkbar gewesen. Das kam dann später, 1808, mit Dahlberg, da hat er sich tatsächlich dazu durchgerungen, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Aber diese Regelungen waren kompliziert und gaben eigentlich den Landständen auch keine wirklichen Mitspracherechte. Aber die sieben Konstitutionsedikte, die schon in Kraft getreten sind, waren keine bloße Fortschreibung der Organisationsedikte, zumindest nicht alle. Denn was die Grundherrlichkeit in der Standesherrlichkeitsverfassung anbelangt, so waren das schon ganz neue Materien, die sich so im Alten Reich gar nicht gestellt hatten. Weniger geglückt war zum Beispiel, das Staatsdieneredikt, das dann auch gleich ein Jahr später wieder außer Kraft getreten ist. Aber das erste Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung war schon auch ein wegweisendes Edikt. Darin wurden dann auch den Konfessionen ihre Stellung zugewiesen; das war schon eine Fortschreibung des siebten Organisationsedikts über die Religionsausübung und -duldung. Aber dies geschah nun eben unter dem Vorzeichen, dass alles geregelt werden musste, also auch das, was bisher im Reichsrecht geregelt war.

Prof. Schwarzmaier: Ich schwanke noch ein bisschen, wie ich eigentlich diesen Staat Baden beurteilen soll, in den Brauer hineingewachsen ist und den er dann so stark verändert hat. Baden war ja zu dem Zeitpunkt vor der Vereinigung der beiden badischen Staaten wirklich ein Miniaturstaat, dessen Einzelteile an Kleinheit der Verhältnisse kaum zu übertreffen waren. Dann kommt die Vereinigung, und damit ist doch wohl Baden ein Staat mit Zukunftschancen, der Perspektiven hat. Diese Perspektiven haben wahrscheinlich dazu beigetragen, dass man Leute von außen hereingeholt hat, die diesem Staat aufhelfen sollten. Denn eines ist ja bisher noch nicht gesagt worden: Baden besaß keine eigene Universität, weder in Baden-Baden noch in Baden-Durlach. Man musste sich seine Beamten von außen holen. Und Karl Friedrich hat sein Reformwerk eigentlich in seinen früheren Jahren zum großen Teil selbst getan, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er dann die Möglichkeit gesehen hat, diesen Staat weiter und in ein neues Jahrhundert hinein zu führen. Karl-Friedrich hat ja doch einen großen Teil des Reformwerkes zu nächst selbst in die Wege geleitet, und das hat ihm wahrscheinlich auch so großes Ansehen verschafft. So kommt auch Brauer in eine Situation hinein, in der auf der einen Seite vieles schon angelegt und vieles schon gemacht war, auf der anderen Seite ganz große politische Perspektiven da sind, die sich natürlich dann erst 1802 wirklich haben vollends verwirklichen und durchführen lassen. Insofern ist mir nicht ganz klar, wo man Brauer selbst ansiedeln muss.. Ist er jemand, der, ich will es einmal überspitzt sagen, in einen Altersstil von Karl-Friedrich hineingewachsen ist? Karl-Friedrich war ja, als er Kurfürst und Großherzog wurde, ein sehr alter Mann, als ihm die großen Erfolge in den Schoß gefallen sind. Und die Leute in seiner Umgebung, die Sie genannt haben, auch die Leute die Sie genannt haben als Freunde von Brauer, etwa Hebel oder Jung-Stilling, entsprechen ganz diesem Altersstil von Karl-Friedrich. Und danach möchte man fast diese sehr zaghafte, behutsame Art, in der Brauer vorgegangen

ist in seiner Gesetzgebung, dieses wenig dynamische Vorgehen mit dieser Alterssituation des Fürsten in Verbindung bringen und möchte denken, dass Brauer wohl diese Situation des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts in Baden verkörperte wie kein Anderer. Aber, wie gesagt, ich bin da etwas unsicher, wie man das nun wirklich formulieren und beurteilen sollte, wenn man beides sieht, das Revolutionäre und Weiterführende und auf der anderen Seite das eher Beharrende, das Behutsame und Vorsichtige.

Herr Würtz: Vielleicht noch zum ersten Teil: Brauer ist 1774 in badische Dienste getreten, und ein Grund, warum er wohl so schnell Karriere gemacht hat ist die, dass er - und dies war seine erste große Aufgabe - der Verantwortliche für die Religionsprozesse war. Nach der Vereinigung der katholischen und der evangelischen Marktgrafschaft 1771 hatte ein Kreis um frühere Beamte in Baden-Baden einen Prozeß gegen den Markgrafen wegen angeblicher Verletzung der Rechte als Katholiken angestrengt. Der wurde vom Reichshofrat bis in die 90er Jahre hinein geführt, ohne dass es da zum Abschluß und zu einem Urteil gekommen wäre. Und Brauer hat von 1775 - da fingen die Prozesse glaube ich an - bis in die 90er Jahre hinein die gesamten Prozeßschriften verfasst, zum Teil auch publiziert, Kommentare dazu geschrieben u.s.w., da ist er eben auch in die Zeit hinein gewachsen. Das hat ihm dann wohl hohes Ansehen bei seinen Vorgesetzten eingebracht. Von daher ist er praktisch auch ein Stück weit mit dieser neuen und vereinigten Marktgrafschaft groß geworden. Er hat demnach diese ganzen Probleme, die auch die Vereinigung mitgebracht haben, miterlebt, war in der badischen Marktgrafschaft unterwegs, hat sie bereist, um die Leute von der Klage wieder abzubringen.

Dann zum zweiten Teil. Also, das stimmt sicher, dass Brauer zum Altersstil auch von Karl Friedrich paßte, obwohl er ja deutlich jünger war als Karl Friedrich. Aber ich habe manchmal gedacht, als ich die Akten gelesen habe, dass Brauer eigentlich war sogar der geistig Ältere war im Vergleich zu Karl Friedrich. Hätte ihn Karl Friedrich nicht eher noch ein bißchen gedrängt voranzuschreiten, so wäre Brauer vielleicht ein noch stärker rückwärts gewandter Jurist geworden. Ein Beispiel, an dem sich das vielleicht ganz schön fest machen lässt: Karl Friedrich wurde eines Tages mit der Frage konfrontiert, wie geht man mit Kindsmörderinnen um, also mit Frauen die unmittelbar nach der Geburt ihr Kind getötet haben. Da gab es einen konkreten Fall in Durlach, und der Amtsrat dort hat das vorgelegt, mit der Frage, ob und wie er vorgehen solle. Da hat Karl Friedrich von seinen Räten Gutachten einholen lassen, und es war eigentlich schon in der Aufgabenstellung ein Stück weit klar, dass Karl Friedrich erreichen wollte, dass man diese Kindsmörderin schließlich begnadigen könne. Dazu verfaßte Brauer auch ein sehr langes Gutachten, und er gehörte da zu denen, die die härteste Linie vertreten haben. Er kam in dem Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Begnadigung der Kindsmörderin durch den Markgraf ausgeschlossen sei. Das ist allerdings noch ein sehr frühes Dokument, ich glaube, von 1775 oder 1777, und man merkt dann, wie er unter dem Einfluß der Tätigkeit in Karlsruhe doch zusehens einen liberaleren oder aufgeklärteren Standpunkt gewinnt. Und da hab ich dann schon den Eindruck gewonnen, das hat er eben auch ein Stück weit Karl Friedrich zu verdanken. Er sieht ihn ja mehr oder minder täglich und merkt, was er macht in seinem Land und wie segensreich das ist. Und dadurch hat sich wohl auch Brauer ein Stück weit fortschrittlicher gezeigt. Aber dies ist alles in allem doch eher beharrend, und ging nur sehr langsam bei ihm.

Prof. Schwarzmaier: Warum wurde Brauer eigentlich nicht in den Adelsstand erhoben?

Herr Würtz: Es geisterten öfter s einmal Gerüchte herum, eine Nobilitierung Brauers stehe unmittelbar bevor, unter anderem, als er Leiter des Polizei-Departements geworden ist. Es ist nie dazu gekommen. Warum weiß ich nicht. Also es gab immer wieder Gerüchte, er werde demnächst geadelt, aber es hat dann doch nie gereicht. Einer seiner Söhne, der hat es dann geschafft.

Prof. Rödel: Ich will noch mal zurück kommen auf ihre Einlassungen von eben, dass Brauer mit der Kategorie „Landstände“ nichts Rechtes anfangen konnte. Nun macht man ja die Beobachtung im ausgehenden 18 Jahrhundert, dass Beamte, es sind ja oftmals ganze Beamtdynastien, geradezu staatstragend waren in dem Sinne, dass sie, wenn ein Regent weniger fähig oder aktiv war, glaubten, als seine ständige Vertretung in die Bresche springen zu sollen, weil es eben keine Landstände gab. Da haben sie ihrem Fürsten vielerlei Dinge abgerungen, geradezu aufgenötigt haben, haben das Ganze organisiert und haben manchmal das ganze Staatswesen damit sogar gerettet haben, besaßen also eine sehr selbständige Stellung, ohne Karrieristen zu sein. Zwar haben sie oftmals auch Karriere gemacht, aber sie hatten auch eine Verpflichtung für das Ganze. Das hatte schon eine Tradition, die weit ins Alte Reich zurück reicht. Kann man sagen, dass Brauer deswegen mit Landständen nichts anzufangen wußte, weil er in diesen alten Traditionen lebte? Was Sie eben zu seinem Verhältnis zu Karl Friedrich gesagt haben, würde dies dann wieder in Abrede stellen.

Herr Würtz: Also man kann sagen, die gesamte Beamtschaft, sowohl die Minister als auch die Ministerialdirektoren, waren damals nicht begeistert, dass auf einmal im Regierungsblatt stand: Der Großherzog hat eine landständische Verfassung versprochen. Und für Brauer war es eigentlich, wenn es nicht im Regierungsblatt gestanden hätte, wohl auch undenkbar, dass so etwas jemals nach Baden kommt. Ich denke, da spielt auch wieder die Erfahrung mit der französischen Revolution eine ganz wichtige Rolle. Also er hat das ja mit gelebt, wie das läuft mit der Volksbeteiligung geht, und das war in seinen Augen völlig gescheitert, dieses System, das aus der französischen Revolution hervorging. Er hat sich vor diesem aufgeklärten Hintergrund ein Stück weit als Interessensvertreter des Volkes verstanden, der sich aber am Vorbild Karl Friedrichs orientierte, der sich bemüht hatte, die Volkswohlfahrt zu heben und so weiter. Also das war, glaube ich, sein Leitbild, an dessen Verwirklichung er mitwirkte. Und dazu brauchte es eigentlich keine Landstände.

Prof. Krimm: Noch ein Votum. Wenn Sie mir dann nicht widersprechen, will ich noch eine Beobachtung anfügen, die an Ihr Schlußwort anknüpft. Sie hatten die Gesetze behandelt, hatten diese ungeheure Masse von Entwürfen genannt, von Verordnungen und Instruktionen, die Brauer hinterlassen hat, und Sie hatten sie sortiert in misslungene, in handwerklich saubere und in zukunftsweisende Gesetze, so ungefähr, und dabei blieb es dann auch, gleichsam als Würdigung seines Werks. Aber vielleicht darf man Brauer, gerade auch in diesem Phänomen des unendlichen Diktators, wie Sie ihn anfangs nach der Quellsprache der Zeit genannt haben, in dieser Rolle des Vielschreibers und Vielreglers auch darin noch als Mann des 18. Jahrhunderts verstehen, der im Geist der Zeit und des Optimismus der Aufklärung, dass sich alles regeln lässt, eben auch alles regeln will. Das heißt, dass es kein Zufall ist, dass er so viel regeln wollte, sondern dass es zu seinem Denken dazugehört, alles regeln zu wollen. Herr Brüning, der heute Abend leider nicht da sein konnte, hat in einer kleinen Ausstellung unseres Hauses diesen Gedanken auch gegenständlich gemacht, und hat die Ausstellung zum

200jährigen Jubiläum des GLA genannt: Die Ordnung der Dinge. Das heißt, auch im System von Brauer, wonach er das gesamte Leben oder mindestens die gesamte Verwaltung in die Begriffe von A-Z packt und alles für ordentlich hält, in einem Wust von Begriffen, von „Absterben“ bis „Zwangsanstalten“, ist alles fassbar, regelbar und vom Staat lenkbar und dadurch auch für den Intellekt greifbar. Und das ist wie das Linné'sche Pflanzensystem einzuordnen in ein großes Ganzes. Und insofern sind auch die vielen Entwürfe von Verordnungen Brauers als ein solcher Versuch zu verstehen, die Gesamtheit der Dinge, die Gesamtheit der Staatsverfassung und des bürgerlichen Lebens in Ordnungen zu packen, die, aus dem Optimismus der Aufklärung heraus, auch ein Ganzes bilden können, und nicht etwa irgend einer romantischen Vorstellung von Fortentwicklung verhaftet sind, sondern im Sinn der Regelbarkeit.

Herr Würtz: Das stimmt schon. Also Brauer war wohl auch ein großer Pedant. Er wollte wirklich alles regeln, und er ging wohl auch davon aus, dass alle Leute so denken wie er. Und wenn er etwas schreibt, dann muß das Jedem auch sofort einleuchten. Und so kam er, glaube ich, manchmal gar nicht auf die Idee, dass jemand irgendetwas anders sehen könnte als er, denn für ihn war das zumindest klar. Das treibt dann zum Teil Blüten, dass er z.B. in der Archivordnung schreibt: Der Stichel, mit dem die Löcher für die badische Aktenordnung gestochen werden, der möge auch immer schön gespitzt sein, damit es nicht zu Quetschungen des Papiers kommt. Aber das haben die Archivare wahrscheinlich besser gewusst als er. Oder im Organisationsedikt über den Geschäftsstil, also nicht in irgendeiner Dienstanweisung, schreibt er dann: Die Schreiber mögen doch bitte nicht zu groß schreiben, damit die Papierverschwendung nicht überhand nehme, aber auch nicht zu klein, damit man es überhaupt noch lesen könne. Diese Pedanterie ist oft bei ihm da. Und da zeigt sich dann auch diese Regelungswut. Und dies ist auch immer wieder erstaunlich: Da diskutiert der geheime Rat oft über Jahre hinweg irgendein Gesetz, und dann kommt Brauer, kriegt diese Aktenfaszikel, die ja oft schon mehrere hundert Seiten hatten, und fünf Tage später läuft er dann wieder zum Markgrafen und hat den fertigen Entwurf, worin er dann wirklich alles geregelt hat, was man sich nur vorstellen kann. Da steht er insofern schon wieder einzigartig in der badischen Verwaltung da. Die Anderen haben da immer viel länger gebraucht als er. Er hat alles geregelt, oft eben nicht ganz geglückt, aber er hat es immerhin auf den Punkt gebracht.

Prof. Krimm: Dann sind wir damit doch schließlich dort gelandet, wo ich am Anfang versprochen habe, dass wir dort nicht landen werden, beim Archiv. Aber dies ist dem Ort angemessen und stellt vielleicht auch wieder einen guten Anfangs- und Endpunkt dar. Vielen Dank dem Referenten, vielen Dank allen Diskutanten, aber auch allen Zuhörern für's Kommen.